

Tätigkeitsbericht 2006

1. Rechtliche Grundlagen
2. Organisatorische Grundlagen
3. Struktur der zugeordneten Wertpapierhandelsunternehmen
4. Beitragserhebung
5. Entschädigungsfallbearbeitung
6. Weitere Tätigkeiten der EdW



1. Rechtliche Grundlagen

Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAG):

Das Gesetz zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie vom 16.07.1998 beinhaltet in Artikel 1 das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAG). Dies verpflichtet die in § 1 EAG definierten Institute, einer Entschädigungseinrichtung anzugehören. Bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) wurden für die Gruppen der privatrechtlichen und der öffentlich-rechtlichen Institute im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 EAG sowie für die Gruppe der anderen Institute (i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 EAG) jeweils getrennte Entschädigungseinrichtungen als nicht rechtsfähige Sondervermögen des Bundes errichtet (§ 6 Abs. 1 EAG). Die Entschädigungseinrichtungen für die privatrechtlichen und für die öffentlich-rechtlichen Einlagenkreditinstitute sind als beliehene Einrichtungen nach § 7 EAG beim Bundesverband deutscher Banken bzw. beim Bundesverband öffentlicher Banken angesiedelt.

Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW):

Kreditinstitute, die keine Einlagenkreditinstitute sind, sowie Finanzdienstleistungsinstitute und Kapitalanlagegesellschaften gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 EAG werden gemäß § 8 Abs. 1 EAG der EdW zugeordnet. Diese Institute werden im Folgenden als Wertpapierhandelsunternehmen (WPHU) bezeichnet.

Aufgaben der EdW:

Die EdW hat die Aufgabe, von den ihr zugeordneten WPHU Beiträge (Jahresbeiträge und einmalige Zahlungen) sowie im Bedarfsfall Sonderbeiträge oder Sonderzahlungen einzuziehen und diese Mittel nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 EAG in einem Fonds anzulegen. Aus diesem Fonds hat die EdW Ansprüche von Anlegern im Entschädigungsfall zu entschädigen und ihre Verwaltungsvergütung zu decken. Daneben ist die EdW verpflichtet, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten.

Anhörung gem. § 32 Abs. 3 KWG:

Die BaFin bittet die EdW regelmäßig um Stellungnahme, ob bei den bei ihr eingereichten Anträgen auf Erlaubniserteilung nach § 32 KWG Bedenken bestehen, dass ein Entschädi-



gungsfall eintreten könnte. Die EdW prüft die vorgelegten Unterlagen und teilt ihren Standpunkt schriftlich mit.

Prüfungsrecht der EdW:

Nach § 9 EAG darf die EdW bei den ihr zugeordneten WPHU Prüfungen vornehmen, ob bei dem zu prüfenden WPHU ein Entschädigungsfall eintreten könnte. Die Prüfungsrichtlinie wurde im Februar 2002 genehmigt und die zu ihrer Umsetzung erforderliche Verwaltungsvorschrift am 27.02.2004 erlassen. Die EdW hat in 2006 bei elf WPHU Prüfungen durchgeführt.

Prüfung der EdW:

Gemäß § 10 Abs. 1 EAG hat die EdW nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Geschäftsbericht aufzustellen und einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung seiner Vollständigkeit und der Richtigkeit der Angaben zu beauftragen.

Ebenso wie die Entschädigungseinrichtungen der privaten und öffentlichen Banken stellt auch die EdW einen Geschäftsbericht auf, dem ein nach den allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften erstellter Jahresabschluss beigefügt ist.

Beitragsverordnung:

Die Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der KfW gemäß § 8 Abs. 3 EAG wurde am 19.08.1999 (BeitragsVO) erlassen und durch die erste Verordnung vom 07.09.2000 sowie die zweite Verordnung vom 05.06.2003 geändert. Die BeitragsVO berücksichtigt den Erlaubnisumfang der zugeordneten WPHU sowie deren Befugnisse im Hinblick auf das unterschiedlich hohe Risiko, dass ein Entschädigungsfall eintreten könnte, durch gestaffelte Beitragssätze für die Jahresbeiträge von 0,35%, 1,1% bzw. 2,2% der Bruttoprovisionserträge bzw. Bruttoerträge aus Finanzgeschäften.

Die Erträge für die Bemessung der Jahresbeiträge können nach § 2 BeitragsVO reduziert werden. Der Mindestbeitrag beläuft sich auf 300 EUR; der Maximalbeitrag wurde auf 10% des Jahresüberschusses begrenzt.

Die einmalige Zahlung stellt den Erstbeitrag der WPHU im Jahr der Zuordnung zur EdW dar und beträgt gestaffelt nach dem Erlaubnisumfang und den Befugnissen entweder 0,1% oder 1% des haftenden Eigenkapitals nach § 10 KWG.



Die Beitragsverordnung enthält unter § 5 Regelungen zur Erhebung von Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen für Kredite der EdW zur Finanzierung von Entschädigungsleistungen, die aus dem mit jährlichen Beiträgen gefüllten Fonds nicht gewährleistet sind.

Bearbeitung von Entschädigungsfällen:

Nach § 1 Abs. 5 EAG hat die BaFin den Entschädigungsfall bei einem WPHU festzustellen, wenn ein WPHU aus Gründen, die mit seiner finanziellen Lage unmittelbar zusammenhängen, nicht in der Lage ist, Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen und keine Aussicht auf eine spätere Erfüllung besteht. Weiterhin wird im § 5 Abs. 1 EAG in der Fassung vom 21.06.2002 geregelt, dass der Entschädigungsfall auch festzustellen ist, wenn ein Moratorium angeordnet wurde und länger als sechs Wochen andauert.

Die Höhe und der Umfang des Entschädigungsanspruchs richten sich gemäß § 4 EAG nach den Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften. Der Anspruch ist der Höhe nach begrenzt auf 90% dieser Verbindlichkeiten in Währung der EU-Mitgliedsstaaten oder Euro und maximal 20.000 EUR pro Gläubiger. Schadenersatzansprüche z.B. aus Beratungsfehlern bzw. Kursverluste sind nicht gedeckt.



2. Organisatorische Grundlagen

Sitz der EdW:

Mit Inkrafttreten des EAG am 01.08.1998 wurde die EdW in Berlin errichtet.

Mitarbeiter der EdW:

Während in 2005 der Personalbestand für die Bearbeitung des Entschädigungsfalls Phoenix Kapitaldienst GmbH zeitweise auf bis zu 22 Mitarbeiter/Innen erhöht werden musste, konnte dieser Bestand in 2006 nach der postalischen und datentechnischen Erfassung der eingegangenen Schadensanzeigen sowie der Einrichtung eines Zwischenarchivs sukzessive reduziert werden. Zum 31.12.2006 waren acht Mitarbeiter/Innen direkt mit der Bearbeitung von Entschädigungsfällen, der Abwicklung der Beitragserhebung und den sonstigen Aufgaben (vgl. Kapitel 6) beschäftigt. Der Personalbestand wird weiterhin laufend den Erfordernissen angepasst.



3. Struktur der zugeordneten Wertpapierhandelsunternehmen

Eingruppierung der Wertpapierhandelsunternehmen (WPHU):

In Anlehnung an § 19 EAG unterteilt die EdW die ihr zugeordneten WPHU nach Art und Umfang ihrer Erlaubnis und ordnet sie den entsprechenden Beitragsgruppen gemäß BeitragsVO zu.

Gruppe (Anzahl)	Erlaubnisbeschreibung Bezug zum EAG	Einmalige Zahlung gem. BeitragsVO	Jahresbeitrag gem. BeitragsVO
Typ A: (23)	Kapitalanlagegesellschaft Finanzportfolioverwaltung als Nebengeschäft § 1 Abs. 1 Nr. 4	0,1% des haftenden Eigenkapitals nach § 10 KWG, mind. 730 EUR § 4 Abs. 1 Nr. 3	0,35% der Bruttoprovisions- erträge § 2 Abs.1 Nr. 6
Typ B: (46)	Kreditinstitut Finanzkommissionsgeschäft Emissionsgeschäft § 1 Abs. 1 Nr. 2 sowie Depotgeschäft § 1 Abs. 3	1% des haftenden Eigen- kapitals nach § 10 KWG, mind. 7.300 EUR § 4 Abs. 1 Nr. 1	0,35% bzw.1,1% oder 2,2% der Bruttoprovisionserträge und der Bruttoerträge aus Finanzgeschäften § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3
Typ C: (1)	Finanzdienstleistungsinstitut mit Eigenhandel und Eigentum oder Besitz an Kundengeldern § 1 Abs. 1 Nr. 3	1% des haftenden Eigen- kapitals nach § 10 KWG, mind. 7.300 EUR § 4 Abs. 1 Nr. 1	2,2% der Bruttoprovisions- erträge und der Bruttoer- träge aus Finanzgeschäften § 2 Abs. 1 Nr. 4, 2.Halbsatz
Typ D: (5)	Finanzdienstleistungsinstitut ohne Eigenhandel mit Eigentum oder Besitz an Kundengeldern § 1 Abs. 1 Nr. 3	1% des haftenden Eigen- kapitals nach § 10 KWG, mind. 1.250 EUR § 4 Abs. 1 Nr. 2	1,1% der Bruttoprovisions- erträge § 2 Abs. 1 Nr. 4, 1.Halbsatz
Typ E: (32)	Finanzdienstleistungsinstitut mit Eigenhandel ohne Eigentum oder Besitz an Kundengeldern § 1 Abs. 1 Nr. 3	0,1% des haftenden Eigenkapitals nach § 10 KWG, mind. 730 EUR § 4 Abs. 1 Nr. 3	0,35% der Bruttoprovisions- erträge und der Bruttoer- träge aus Finanzgeschäften § 2 Abs. 1 Nr. 5, 2.Halbsatz
Typ F: (652)	Finanzdienstleistungsinstitut ohne Eigenhandel ohne Eigentum oder Besitz an Kundengeldern § 1 Abs. 1 Nr. 3	0,1% des haftenden Eigenkapitals nach § 10 KWG, mind. 50 EUR § 4 Abs. 1 Nr. 4	0,35% der Bruttoprovisions- erträge § 2 Abs. 1 Nr. 5, 1.Halbsatz



Veränderung des Bestandes an WPHU im Jahr 2006:

Per 31.12.2006 waren 759 WPHU gegenüber 756 zum Ende 2005 der EdW zugeordnet.

In 2006 sind insgesamt 60 WPHU aus der EdW ausgeschieden. Die überwiegende Anzahl dieser WPHU hat ihre Erlaubnis zurückgegeben, sieben fusionierten. Neu zugeordnet wurden 63 WPHU, davon 56 Finanzdienstleister des Typs F (Anlage- und Abschlussvermittler und Finanzportfolioverwalter). Diese Gruppe stellt mit 652 WPHU den zahlenmäßig größten Anteil am Gesamtbestand (übrige Verteilung siehe vorstehende Tabelle).



4. Beitragserhebung

Erhebung des Erstbeitrages 1998 und der Jahresbeiträge 1999 bis 2005:

Die Korrektur und Beitreibung der Jahresbeiträge 1999 bis 2005 sowie des Erstbeitrages 1998 wurde in kleinem Umfang fortgeführt. Dies betraf überwiegend Bescheide, gegen die Widerspruch eingelegt wurde, sowie Beiträge, die trotz Vollstreckungsmaßnahmen bisher nicht beigetrieben werden konnten.

Erhebung des Jahresbeitrages 2006:

Die Bescheiderstellung wurde in 2006 vollständig abgeschlossen.

Erhebung der einmaligen Zahlung:

Neben den Bescheiden zur Erhebung der einmaligen Zahlung an WPHU, die im Jahr 2006 eine Erlaubnis erhalten haben, wurden auch Bescheide an WPHU erlassen, die der EdW bereits im Vorjahr zugeordnet wurden, jedoch die für die Erhebung der einmaligen Zahlung notwendigen Unterlagen erst in 2006 vorlegen konnten.

Vollstreckung von Bescheiden:

Sofern ein WPHU seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, wird gem. § 8 Abs. 4 EAG die Vollstreckung über das zuständige Hauptzollamt eingeleitet. Auch im Jahr 2006 hat die EdW wieder Vollstreckungen angeordnet.



5. Entschädigungsfallbearbeitung

Seit Errichtung der EdW hatte die BaFin 17 Entschädigungsfälle festgestellt (Typ B = 12, Typ E = 2, Typ F = 3). Per 31.12.2006 waren elf Entschädigungsfälle abschließend bearbeitet, in zwei Entschädigungsfällen wurden im Januar 2007 die letzten Entscheidungen über angemeldete Ansprüche getroffen. Ein Entschädigungsfall ist ausgesetzt.

Die nachfolgende Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand im Einzelnen:

Entschädigungsfall / Firma	Feststellung des Entschädigungsfalles	Bearbeitungsstatus der Entschädigungsprüfung
Currency & Commodity Broker GmbH (CCB GmbH)	22.01.1999	abgeschlossen
IBB Ges. für Vermittlung von int. Termingeschäften (IBB GmbH)	27.12.1999	abgeschlossen
Drexel Management GmbH	13.04.2000	Widerspruch
V-O-B Handelsges. mbH	02.10.2000	abgeschlossen
BfK GmbH Vermittlung von Börsenoptionen	03.08.2001	abgeschlossen
Future Securities AG	31.08.2001	abgeschlossen
Eventus Ges. für Vermittlung von Finanzanlagen u. Wertsicherungen mbH (Eventus GmbH)	13.06.2001	abgeschlossen
ERGON Börsengeschäfte-Vermittlungs (Ergon) GmbH	11.10.2001	abgeschlossen
BAV Aktienhandel für Spezialwerte und Bayerische Emittenten (BAV GmbH)	05.11.2001	abgeschlossen
CIL Effekten-Vermittlung und Terminhandelsges. mbH	04.02.2002	abgeschlossen
Büttner GmbH Anlageberatung und Vermögensverwaltung	06.05.2002	(fast) abgeschlossen
AHAG Wertpapierhandelsbank AG	25.07.2002	abgeschlossen
DBH Brokerhaus AG	04.08.2002	abgeschlossen
D & P Wertpapierberatung GmbH & Co. KG	14.10.2002	abgeschlossen
Guthmann & Roth AG	30.10.2002	abgeschlossen
EuroPacific Securities Service GmbH & Co. KG (EuPac KG)	25.08.2000	in Bearbeitung
Phoenix Kapitaldienst GmbH	15.03.2005	Vorprüfung



Gegen die Feststellung des Entschädigungsfalls bei der Drexel Management GmbH hatte die EdW im Mai 2000 Widerspruch eingelegt. Die BaFin setzte die Vollziehung des Bescheides aus. Über den Widerspruch ist noch nicht entschieden.

Per 31.12.2006 wurden rd. 2.600 Entscheidungen über Entschädigungsansprüche getroffen und insgesamt rd. 13 Mio. EUR an Entschädigungen geleistet.

Der Entschädigungsfall Büttner war in 2006 bereits vollständig abgeschlossen. Dennoch ging im Dezember 2006 eine Schadensmeldung innerhalb der Jahresfrist nur per Fax ein, über die bisher mangels Nachweise noch nicht entschieden werden konnte.

In Bearbeitung befinden sich derzeit die Entschädigungsfälle EuroPacific Securities Service GmbH & Co. KG (EuPac KG) und Phoenix Kapitaldienst GmbH (Phoenix).

EuPac KG:

Die EdW konnte erst nach der Entscheidung des Insolvenzverwalters, welche Aktien nach § 47 Insolvenzordnung an die Anleger ausgesondert werden können, mit der Prüfung der offenen Schadensmeldungen beginnen. Zwischenzeitlich revidierte der Insolvenzverwalter teilweise seine Entscheidung über die Aussonderung von Aktien an die Anleger, ohne bisher eine neue Datenbasis zu liefern. Sobald die EdW über aktuelle Daten zur Aussonderung von Aktien an die Anleger verfügt, werden sowohl die bisherigen Entscheidungen über Entschädigungsansprüche als auch die noch offenen Schadensmeldungen abschließend geprüft und entschieden. Die EdW rechnet damit, diesen Entschädigungsfall in 2007 abschließen zu können.

Phoenix:

Am 15.03.2005 wurde der Entschädigungsfall festgestellt. Zu diesem Zeitpunkt waren rund 30.000 Anleger, davon ca. 90 Prozent aus der Bundesrepublik Deutschland, an dem seit 1992 vertriebenen Produkt der Phoenix, dem „Phoenix Managed Account“ beteiligt. Es handelt sich hierbei um den bislang größten Entschädigungsfall der EdW.

Von den ca. 30.500 versendeten Schadensmeldungen gingen bisher rund 29.300 bei der EdW als Anmeldung möglicher Ansprüche ein. Alle Schadensmeldungen sind registriert und auf Vollständigkeit vorgeprüft. Fehlende Unterlagen wurden nachgefordert.

Grundlage für die Ermittlung eines möglichen Entschädigungsanspruchs ist nach § 1 Abs. 4 sowie § 4 EAG der Rückzahlungsanspruch des Anlegers gegenüber Phoenix am Tag der



Feststellung des Entschädigungsfalls. Wie in den in 2006 abgeschlossenen Strafverfahren gegen zwei Mitarbeiter der Phoenix bestätigt wurde, hat Phoenix nur einen geringen Teil der eingenommenen Kundengelder tatsächlich in Wertpapiergeschäften angelegt. Da die Verbindlichkeit der Phoenix gegenüber dem Anleger nicht mit dem Saldo auf dem letzten Kontoauszug des Anlegers zu seinem Anteil am Managed Account übereinstimmt, benötigt die EdW eine entsprechende Datenbasis, die die tatsächliche Verwendung der Kundengelder unter Berücksichtigung der tatsächlichen Handelsergebnisse widerspiegelt. Daran wird weiterhin in Zusammenarbeit mit dem Insolvenzverwalter der Phoenix intensiv gearbeitet. Nach bisherigem Kenntnisstand wird die von der EdW voraussichtlich zu leistende Gesamtentschädigung bei rd. 180 Mio. EUR liegen.

Der Beginn der Entschädigungszahlungen wird sich neben der Erstellung der Datenbank voraussichtlich auch an den zeitlichen Vorgaben des Insolvenzplans im Insolvenzverfahren der Phoenix orientieren, so dass der Zeitpunkt der Entschädigungszahlungen der EdW aus heutiger Sicht noch nicht genau benannt werden kann.

Es ist absehbar, dass im Fall Phoenix die vorhandenen Mittel der EdW sowie die zu erwartenden jährlichen Beitragseinnahmen nicht ausreichen, um alle Anleger gemäß den gesetzlichen Vorgaben zügig zu entschädigen. Die EdW kann nach § 8 Abs. 2 EAG sowie § 5 BeitragsVO Sonderbeiträge von den zugeordneten Wertpapierhandelsunternehmen einfordern bzw. eine Kreditaufnahme über Sonderzahlungen der Wertpapierhandelsunternehmen refinanzieren. Die Modalitäten zur Finanzierung werden derzeit abgestimmt.



6. Weitere Tätigkeiten der EdW

Anhörung bei Erlaubnisanträgen:

Die EdW wird von der BaFin zu den Erlaubnisanträgen von WPHU nach § 32 KWG angehört. Dazu erhält die EdW Einsicht in die Anträge und prüft, inwieweit die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls bei einer Erlaubniserteilung gegeben sein könnte.

Prüfung der WPHU:

Die EdW ordnete in 2006 insgesamt elf Prüfungen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 EAG bei WPHU an, die nach der Verwaltungsvorschrift vom 27.02.2004 ausgewählt wurden.

Zur Prüfung wurden ein WPHU des Typs A, vier WPHU des Typs B, ein WPHU des Typs E sowie fünf WPHU des Typs F herangezogen (Typ gemäß Tabelle in Kapitel 3). Es wurde kein Widerspruch gegen die erlassenen Bescheide eingelegt.

Die Prüfungsanordnung bei dem WPHU vom Typ E wurde jedoch widerrufen, da das WPHU nach der Prüfungsanordnung aufgrund der Einstellung der erlaubnispflichtigen Geschäfte die KWG-Erlaubnis zurückgab und somit nicht mehr der EdW zugeordnet war.

Darüber hinaus fand im März 2006 bei einem bereits im Vorjahr zur Prüfung ausgewählten WPHU vom Typ B eine Prüfung statt.

Somit wurden in 2006 insgesamt elf Prüfungen durch Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführt. Zu sämtlichen Prüfungen liegen die Prüfungsberichte vor. Danach wurde bei den geprüften WPHU eine erhöhte Gefahr des möglichen Eintritts eines Entschädigungsfalles nicht festgestellt.

Anfragen von Anlegern:

Die Kontaktaufnahme von Kapitalanlegern im Entschädigungsfall Phoenix Kapitaldienst GmbH bewegte sich in 2006 auf einem konstant hohen Niveau. Erst im vierten Quartal war eine rückläufige Tendenz zu verzeichnen, so dass auf die weitere Einbindung eines externen Call-Centers sodann verzichtet werden konnte. Die EdW-Mitarbeiter geben über sämtliche Fragen Auskunft und beantworten die schriftlichen Anfragen zum Thema Phoenix, einschließlich der in englischer und französischer Sprache geführten Auslandskorrespondenz. Auch gingen Anfragen nach der Zugehörigkeit von Unternehmen zur EdW und zu deren Leistungen sowie Hinweise zu möglichen Entschädigungsfällen ein, die zur Prüfung an die BaFin weitergeleitet wurden.

**Anfragen von WPHU:**

Die teilweise in der Öffentlichkeit geführte Diskussion über die Finanzierung des Entschädigungsfalls Phoenix führte zu verstärkten Anfragen von WPHU wegen einer möglichen Sonderbeitragserhebung. Dazu erteilten die EdW-Mitarbeiter entsprechend sowohl telefonische, als auch schriftliche Auskunft.

Anfragen von Verbänden:

Vor dem Hintergrund der möglichen Erhebung von Sonderbeiträgen kontaktierten die Interessenverbände der Wertpapierhandelsunternehmen die EdW mit diversen Fragen zum EAG, zu der Struktur der zugeordneten Unternehmen, zum Beitragsaufkommen etc. Die EdW stellte sich den Auskunftersuchen und pflegte einen konstruktiven Dialog.

Presseanfragen:

Der Fall Phoenix steht aufgrund seiner Dimensionen im öffentlichen Focus, so dass letztendlich auch das Interesse der Medien an der EdW wuchs. Die Presse ersuchte regelmäßig Informationen bei der EdW für ihre Berichterstattung. Die Publikumswirksamkeit der Stellungnahmen der EdW erforderte somit eine besonders sorgfältige und zeitintensive Pressearbeit.

Internetauftritt:

Der Ausbau der Internetpräsenz der EdW (www.e-d-w.de) im Vorjahr, insbesondere zum Entschädigungsfall Phoenix, hat sich bewährt. Regelmäßige Aktualisierungen einzelner Rubriken halten die Interessenten laufend informiert. Updates zum Entschädigungsfall Phoenix wurden, sofern im Einzelfall sinnvoll, mit dem Insolvenzverwalter von Phoenix abgestimmt, um den Anlegern insgesamt auf den jeweiligen Internetseiten einen geschlossenen Überblick der komplexen Strukturen des Schadensfalles zu verschaffen. Die intensive Nutzung der Website entlastete die EdW-Mitarbeiter von Direktanfragen.

Kontakt zu anderen Entschädigungseinrichtungen:

Ende 2006 / Anfang 2007 gab es einzelne Anfragen der britischen, bulgarischen und ungarischen Entschädigungseinrichtungen zu diversen organisatorischen und



praxisrelevanten Themen der Anlegerentschädigung, die von der EdW schriftlich beantwortet wurden.

Des Weiteren präsentierte die EdW Vertretern des „Capital Markets Board of Turkey“ einen Einblick in ihre praktische Arbeit. Dies geschah im Rahmen des „EU Twinning Project“, das das Finanzministerium, die Deutsche Bundesbank und die BaFin mit der Türkei durchführt. In diesem Zusammenhang sind weitere Zuarbeiten der EdW an die BaFin vorgesehen.